



## Flurreglement <sup>1</sup>

Stand: 29.04.2019

(genehmigt vom Gemeinderat am 29. April 2019)

### Hinweis:

Dieses Musterflurreglement wurde für Einwohnergemeinden erstellt. Mit entsprechenden Anpassungen kann es aber auch auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften wie Flurgenossenschaften, Bürgergemeinden etc. angewandt werden. Bei der Anpassung ist insbesondere zu beachten, dass nur Einwohnergemeinden über Polizeihochheit verfügen.

---

<sup>1</sup> Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich jeweils auf beide Geschlechter.

# Flurreglement der Einwohnergemeinde Bärschwil

## Die Gemeindeversammlung

gestützt auf § 56 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1), das kantonale Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11), die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12), das kantonale Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1), die kantonale Bauverordnung vom 3. Juli 1978 (KBV; BGS 711.61), die kantonale Verordnung zum Schutz der Gewässer vom 19. Dezember 2000 (GSchV-SO; BGS 712.912) und die kantonale Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980 (BGS 435.141)

**beschliesst:**

### 1. Geltungsbereich

#### § 1 Geltungsbereich

<sup>†</sup> Dieses Reglement regelt den Erhalt, die Benützung, den Unterhalt und die Erneuerung sämtlicher der landwirtschaftlichen Nutzung dienenden **Fluranlagen** der Einwohnergemeinde **ausserhalb der Bauzone**, d.h.:

- a) der Wege und Kunstbauten wie beispielsweise Brücken und Bachdurchlässe (die Wege und Kunstbauten werden nachfolgend zusammengefasst «Flurwege» genannt);
- b) die Entwässerungsanlagen wie Haupt-/Sammel-/Saugerleitungen, Schächte, Gräben, Kies- und Schlammfänge sowie Ein- und Auslaufbauwerke;
- c) die Landschaftselemente (namentlich Bäume, Hecken und Biotope), welche im Rahmen von Güterregulierungen geschaffen bzw. mit Strukturverbesserungsbeiträgen unterstützt wurden (unter Berücksichtigung allfälliger Vereinbarungen gemäss Kantonalem Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft).

### 2. Organe und Zuständigkeiten

#### § 2 Gemeinderat

<sup>†</sup> Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Fluranlagen aus.

<sup>2</sup> Er beantragt beim Amt für Landwirtschaft des Kantons Solothurn (ALW) Strukturverbesserungsbeiträge an periodische Wiederinstandstellungen (PWI), an Erneuerungen und an den Neubau von Fluranlagen.

<sup>3</sup> Er behandelt in erster Instanz alle die Fluranlagen betreffenden Geschäfte. Die gesetzlichen Zuständigkeiten der Bau- und Werkkommission als Baubehörde bleiben vorbehalten.

<sup>4</sup> Er erteilt Aufträge im Rahmen seiner Finanzkompetenz.

#### § 3 Gemeindewerkmeister<sup>2</sup>

<sup>†</sup> Der Gemeindewerkmeister kontrolliert die Fluranlagen regelmässig und erstattet dem Gemeinderat Bericht über deren Zustand.

<sup>2</sup> Die Aufgaben des Gemeindewerkmeisters sind in einem Pflichtenheft festgelegt, soweit sie sich nicht direkt aus diesem Reglement ergeben.

#### § 4 Gemeindeverwaltung

<sup>†</sup> Die Gemeindeverwaltung kann zur Erledigung administrativer Arbeiten beigezogen werden.

#### § 5 Zutrittsrecht

<sup>†</sup> Die zuständigen Gemeindeorgane haben zur Ausübung der Kontrollen und zur Vornahme von Reparatur- und Unterhaltsarbeiten jederzeit das Recht auf Zutritt zu den Fluranlagen.

---

<sup>2</sup> Dabei kann es sich auch um beauftragte Dritte handeln.

<sup>2</sup> Bei grösseren Reparatur- und Unterhaltsarbeiten sind der Bewirtschafter bzw. der Eigentümer über die Ausübung dieses Rechtes soweit möglich vorgängig zu informieren.

<sup>3</sup> Bei Vornahme von Reparatur- und Unterhaltsarbeiten ist auf stehende Kulturen Rücksicht zu nehmen.

#### *§ 6 Amt für Landwirtschaft*

<sup>1</sup> Das ALW übt die Oberaufsicht über die mit Strukturverbesserungsbeiträgen unterstützten Fluranlagen aus.

<sup>2</sup> Vor grösseren baulichen Massnahmen hat die Projektträgerschaft das ALW frühzeitig, jedenfalls aber vor Baubeginn, zu orientieren.

### **3. Allgemeine Pflichten**

#### *§ 7 Benützung*

<sup>1</sup> Zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit haben die Bewirtschafter die Fluranlagen sorgfältig zu benützen.

#### *§ 8 Orientierungspflicht*

<sup>1</sup> Die Eigentümer sind verpflichtet, die Bewirtschafter ihres Landes auf die Vorschriften dieses Reglements aufmerksam zu machen.

#### *§ 9 Ersatzvornahme*

<sup>1</sup> Kommen die Pflichtigen den in diesem Reglement aufgeführten Bestimmungen nicht nach, trifft die Einwohnergemeinde nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Säumigen.

### **4. Flurwege**

#### 4.1. Aufgaben der Einwohnergemeinde

##### *§ 10 Ordentlicher Unterhalt und neue Flurwege*

<sup>1</sup> Der ordentliche Unterhalt sowie die Erstellung von neuen Flurwegen sind Sache der Einwohnergemeinde.

<sup>2</sup> Für aus den Unterhaltsarbeiten oder der Erstellung neuer Flurwege resultierende Nachteile und Beeinträchtigungen besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

##### *§ 11 Kontrolle und Unterhalt der Flurwege*

<sup>1</sup> Der Gemeindewerkmeister hat die Flurwege regelmässig auf ihre Sauberkeit, den Zustand und die ordnungsgemässe Entwässerung zu prüfen und kleinere Schäden umgehend zu beheben. Die Kontrollen finden insbesondere nach starken Niederschlägen oder rascher Schneeschmelze statt.

<sup>2</sup> Verschleisschichten sind im Rahmen von PWI durch die Einwohnergemeinde rechtzeitig mit geeignetem Material zu erneuern.

##### *§ 12 Strassenschächte*

<sup>1</sup> Die Strassenschächte sind stets frei zu halten und vom Gemeindewerkmeister periodisch zu reinigen.

##### *§ 13 Schneeräumung*

<sup>1</sup> Zum Schutze des Strassenkoffers vor Frost ist das Salzen und die Schneeräumung auf Flurwegen zu unterlassen.

<sup>2</sup> Ausgenommen sind die Zufahrten zu ganzjährig bewohnten Liegenschaften und zu ganzjährig benützten öffentlichen Anlagen.

##### *§ 14 Gesteigerter Gemeingebrauch*

<sup>1</sup> Für aussergewöhnliche Inanspruchnahme der Flurwege (wie beispielsweise durch Holzschlag, Transporte von Holz, Baumaterialien etc.) kann die Einwohnergemeinde vom Verursacher eine Entschädigung für vermehrten Unterhalt oder vermehrte Reinigung fordern.

#### 4.2. Pflichten der Bewirtschafter und Eigentümer

##### *§ 15 Schutz der Flurwege*

<sup>1</sup> Flurwege dürfen bei der Bewirtschaftung der Felder nicht beschädigt und nicht als Wendepfad benutzt werden.

<sup>2</sup> Bei Ackerbau ist entlang der Flurwege ein Anhaupf zu pflügen.

<sup>3</sup> Entlang von Flurwegen sind Äste von Hecken und Bäumen vom Eigentümer oder Bewirtschafter in der Regel bis auf eine Höhe von 4.20 m über Terrain sachgemäss zurück zu schneiden.

<sup>4</sup> Bei Neupflanzung von Bäumen ist ein Abstand von 3 m zur Grundstücksgrenze oder öffentlichen Strasse, für Sträucher ein solcher von 2 m einzuhalten.

#### *§ 16 Sauberhaltung der Flurwege und Schächte*

<sup>1</sup> Flurwege und Schächte, die bei Feldarbeiten mit Erde, Mist etc. verschmutzt werden, sind gleichentags durch den Verursacher zu reinigen.

<sup>2</sup> Der Bewirtschafter hat sicherzustellen, dass Absatz 1 auch nach Arbeiten durch Lohnunternehmer eingehalten wird.

<sup>3</sup> Wird die Frist nach Absatz 1 nicht eingehalten, so werden die Reinigungsarbeiten auf Kosten des Verursachers durch die Einwohnergemeinde ausgeführt oder in Auftrag gegeben.

#### *§ 17 Zäune entlang von Flurwegen und Strassen*

<sup>1</sup> Zäune entlang von Flurwegen und Strassen müssen einen Mindestabstand von 0.5 m zur Grenze der Weg- oder Strassenparzelle einhalten.<sup>3</sup>

#### *§ 18 Wasserabfluss*

<sup>1</sup> Die Bewirtschafter sorgen für einen ungehinderten Wasserabfluss von der Wegoberfläche.

### 4.3. Gemeinsame Aufgaben

#### *§ 19 Schutz und Unterhalt der Wegbankette*

<sup>1</sup> Wegbankette müssen ausreichend bewachsen sein und dürfen nicht gedüngt und nicht mit Pflanzenbehandlungsmitteln abgespritzt werden.

<sup>2</sup> Sie müssen in zweckdienlicher Art durch die angrenzenden Landeigentümer gepflegt werden.

<sup>3</sup> Längs Wegparzellen sowie entlang von Kantons- oder Gemeindestrassen darf ein 0.5 m breiter Streifen zur Grenze der Wegparzelle weder umgepflügt noch in anderer Weise beschädigt werden.<sup>4</sup>

<sup>4</sup> Die Wegbankette sind durch die Bewirtschafter der anliegenden Landflächen zu mähen.

<sup>5</sup> Der Gemeindegewerkmeister randet die Wegränder regelmässig ab, damit das Wasser vom Weg ungehindert ins angrenzende Kulturland abfliessen kann.

<sup>6</sup> Das abgerandete Material wird am Wegrand deponiert und muss vom Bewirtschafter oder vom Eigentümer entsorgt werden.

## 5. Entwässerungsanlagen

### 5.1. Aufgaben der Einwohnergemeinde

#### *§ 20 Kontrolle der Entwässerungsanlagen*

<sup>1</sup> Der Gemeindegewerkmeister kontrolliert den Zustand der Entwässerungsanlagen jeweils während der Schneeschmelze, während und nach sehr starken Regenfällen und nach Hochwassern, mindestens aber 1 Mal pro Jahr.

#### *§ 21 Unterhalt der Entwässerungsanlagen*

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde ist verantwortlich für die PWI der Haupt- Sammel- und Saugerleitungen (Spülen, Kanalfarnsehen). Reinigungsarbeiten sind ausserhalb der Laichzeiten und bei genügender Vorflut (Verdünnung) durchzuführen.

<sup>2</sup> Mangelhaft schliessende Schachtdeckel werden durch die Einwohnergemeinde instand gestellt und beschädigte werden ersetzt. Bei Beschädigungen durch den Bewirtschafter sind die Kosten durch den Bewirtschafter zu übernehmen.

<sup>3</sup> Der Gemeindegewerkmeister behebt kleinere Schäden bei seinen Kontrollgängen umgehend.

<sup>4</sup> Die Schächte, Kies- und Schlammfänger sowie Ein- und Auslaufbauwerke sind stets freizuhalten und vom Gemeindegewerkmeister periodisch zu reinigen.

#### *§ 22 Neue Entwässerungsanlagen*

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde ist verantwortlich für die Wiederherstellung und den Neubau von Entwässerungsanlagen.

---

<sup>3</sup> Analoge Anwendung von § 49 Abs. 2 KBV.

<sup>4</sup> Analoge Anwendung von § 51 KBV.

rungsanlagen.

<sup>2</sup> Neue Leitungen sind der Einwohnergemeinde vor dem Eindecken zur Abnahme zu melden, einzumessen und in den Plänen bzw. im Datensatz des ausgeführten Werkes nachzutragen.

### *§ 23 Entwässerungspläne*

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde gewährt dem Eigentümer, dem Bewirtschafter oder den von ihnen beauftragten Dritten Einblick in die Entwässerungspläne.

## 5.2. Pflichten der Bewirtschafter und Eigentümer

### *§ 24 Meldepflicht*

<sup>1</sup> Bewirtschafter haben Schäden an den Entwässerungsanlagen (defekte Schächte etc.) auf ihren Grundstücken bzw. das Nichtfunktionieren von Entwässerungsanlagen (Staunässen auf entwässertem Kulturland) unmittelbar dem Gemeindegewerkmeister und dem Eigentümer zu melden.

### *§ 25 Schutz der Entwässerungsanlagen*

<sup>1</sup> Schächte müssen jederzeit zugänglich sein. Sie dürfen weder tiefer gesetzt noch überdeckt werden.

<sup>2</sup> Schächte und Gräben, die bei Feldarbeiten mit Erde, Mist etc. verschmutzt werden, sind gleichentags durch den Bewirtschafter zu reinigen.

<sup>3</sup> Im Bereich von Entwässerungsanlagen dürfen keine Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die für die Leitungen nachteilige Folgen haben können.

## 6. Landschaftselemente

### *§ 26 Schutz und Unterhalt*

<sup>1</sup> Landschaftselemente, welche im Rahmen von Güterregulierungen geschaffen bzw. mit Strukturverbesserungsbeiträgen unterstützt wurden, dürfen weder entfernt noch vermindert werden. Sie sind sachgemäss zu unterhalten.

<sup>2</sup> Feldgehölze, Hecken, Bachufer und Waldränder dürfen nicht beweidet werden und sind beim Weidgang so zu umzäunen, dass die Böschung, die Sträucher und die Bäume nicht beschädigt werden.

## 7. Bestimmungen über die Haftpflicht

### *§ 27 Haftung der Einwohnergemeinde*

<sup>1</sup> Für Schäden infolge mangelhafter Erstellung, ungenügenden Unterhalts oder Betriebs der Fluranlagen haftet die Einwohnergemeinde als Werkeigentümerin.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde haftet indessen nicht für durch höhere Gewalt verursachte Schäden an oder auf privatem Eigentum.

### *§ 28 Haftung des Verursachers*

<sup>1</sup> Für Schäden an Fluranlagen haftet der Verursacher nach den Regeln des Zivilrechts.

<sup>2</sup> Für Schäden, verursacht durch schädliche Abwässer, haftet der Verursacher nach den eidgenössischen Gewässerschutzbestimmungen.

## 8. Erstellung und Erneuerung von Fluranlagen

### *§ 29 Begriffe*

<sup>1</sup> Unter Leitungsbau fallen das vollständige Erneuern oder Verlegen von bestehenden Haupt-, Sammel- und Saugerleitungen sowie der Bau von neuen Haupt-, Sammel- und Saugerleitungen.

<sup>2</sup> Unter Wegebau fallen das vollständige Erneuern, der Einbau von Hartbelägen, die Verbreiterung und das Verlegen von bestehenden sowie die Erstellung von neuen Flurwegen.

### *§ 30 Verfahren*

<sup>1</sup> Für die Planung und den Bau von neuen Fluranlagen gelten die Vorschriften der Baugesetzgebung.

<sup>2</sup> Für neue Einleitungen in einen Vorfluter bedarf es der Bewilligung des Amtes für Umwelt des Kantons Solothurn (AfU).<sup>5</sup>

---

<sup>5</sup> Gemäss § 3 Abs. 1 GSchV-SO.

## 9. Beiträge und Gebühren für Fluranlagen

### § 31 Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde erhebt für den Leitungs- und Wegebau folgende Grundeigentümerbeiträge an die Restkosten, die ihr nach Abzug der Beiträge des Kantons, des Bundes und allfälliger Dritter verbleiben.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde Bärschwil erhebt folgende Beiträge in Prozenten der Restkosten:

### Flurwege gemäss Übersichtsplan "Beitragsgebiete Wegunterhalt"

a) Bewirtschaftungswege 50%

b) Hofzufahrten Nutzt ein Grundeigentümer die Weganlage als Zufahrt zu seinem Hof oder Haus, wird ihm für seine Wegstrecke pro 100 Laufmeter 1% der Restkosten auferlegt. **Beim Ausbau von Hofzufahrten die von zweien oder mehreren Hofbesitzerin als Hofzufahrt benutzt werden, wird diese Beitragspflicht – Laufmeter - anteilmässig aufgeteilt. Diese Beiträge sind bei den zu verteilenden Restkosten in Abzug zu bringen.**

Für die verbleibenden Kosten erhebt die Einwohnergemeinde Bärschwil einen Beitrag von 50% bei den betroffenen Grundeigentümern.

Der Kostenverteiler für die Grundeigentümer errechnet sich aus der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche pro Parzelle. Die landwirtschaftlich nutzbare Fläche ist in zwölf Beitragsgebiete unterteilt. Die Zugehörigkeit einer Parzelle ist auf dem Übersichtsplan Beitragsgebiete Wegunterhalt vom 22. November 2017 ersichtlich.

**In Ausnahmefällen, wie insbesondere bei einer „Überlänge“ einer Hofzufahrt, kann der Gemeinderat eine Erhöhung des Gemeindebeitrags beschliessen.**

Beiträge werden im Beitragsgebiet erhoben, in dem Arbeiten gemäss §11 ausgeführt werden.

### Entwässerungen und Drainagen gemäss Übersichtsplan "Beitragsgebiete Drainagen"

Die nicht durch Beiträge von Bund und Kanton gedeckten Kosten, sind durch die Einwohnergemeinde Bärschwil sowie die beteiligten Grundeigentümer zu tragen.

Die Einwohnergemeinde Bärschwil erhebt Beiträge in Höhe von 50% für Haupt-/Sammel-/Saugerleitungen sowie Schächte.

Der Kostenteiler für die Grundeigentümer errechnet sich aus der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche pro Parzelle. Beitragspflichtig sind Parzellen, die von einem Drainagensystem betroffen sind. Die Zugehörigkeit einer Parzelle zu einem Entwässerungssystem ist auf dem Übersichtsplan Beitragsgebiete Drainagen vom 22. November 2017 ersichtlich.

In Ausnahmefällen, kann der Gemeinderat eine Erhöhung des Gemeindebeitrags beschliessen.

Beiträge werden im Beitragsgebiet erhoben, in dem Arbeiten gemäss § 23 ausgeführt werden.

### § 32 Festsetzung der Grundeigentümerbeiträge

<sup>1</sup> Für die Festsetzung der Grundeigentümerbeiträge und das Beitragsverfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes und der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV) vom 3. Juli 1978<sup>6</sup>.

<sup>2</sup> Die Grundeigentümerbeiträge sind im Sinne der Bodenverbesserungsverordnung gemäss dem Anteil des Nutzens an der Anlage festzusetzen.

---

<sup>6</sup> BGS 711.41.

§ 33 Erhebung von Gebühren

<sup>1</sup> Die Erhebung von Anschluss- und Nutzungsgebühren richtet sich nach den kommunalen Bau- und Erschliessungsvorschriften, wobei im Einzelfall auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen ist.

**10. Vollstreckung**

§ 34 Vollstreckung

Die Vollstreckung richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG) vom 15. November 1970<sup>7</sup>.

**11. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 35 Rechtsschutz

<sup>1</sup> Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat.

<sup>2</sup> Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde geführt werden:

- a) in meliorationstechnischen Belangen beim Regierungsrat;
- b) in vermögensrechtlichen Streitigkeiten bei der kantonalen Schätzungskommission.

<sup>3</sup> Gegen Entscheide der Bau- und Werkkommission kann innert 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement Beschwerde geführt werden.

§ 36 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am 29. April 2019

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: .....

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiberin:

\_\_\_\_\_  
Theo Henz

\_\_\_\_\_  
Nicole Jeker

Genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn:

am: .....

<sup>7</sup> BGS 124.11.